



Vorsorgereglement

Stand: 01.01.2017

Für Ihre soziale Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

I Stiftung, Versicherungsgrundlagen

- Art. 1 Stiftung
- 2 Aufnahmebedingungen
- 3 Arbeitsfähigkeit
- 4 Auswärtige Versicherte / Versicherung bei Urlaub
- 5 Ende der Versicherung
- 6 Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn
- 7 Altersguthaben / Altersgutschriften

II Einnahmen

- Art. 8 Beiträge
- 9 Eintrittsleistung / Einkaufssumme

III Leistungen der Vorsorgeeinrichtung

- Art. 10 Versicherte Leistungen
- 11 Altersrente / Alterskapital
- 12 Überbrückungsrente
- 13 Pensionierung auf Wunsch der Firma
- 14 Alters-Kinderrente
- 15 Invalidität
- 16 Invaliden-Kinderrente
- 17 Ehegattenrente
- 18 Leistungen bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft
- 19 Waisenrente
- 20 Todesfallkapital
- 21 Austrittsleistung
- 22 Verwendung der Austrittsleistung

IV Besondere Bestimmungen

- Art. 23 Auszahlungsbestimmungen
- 24 Anrechnung Leistungen Dritter
- 25 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte
- 26 Verrechnung mit Forderungen
- 27 Sicherung der Vorsorgeleistung
- 28 Information der Versicherten
- 29 Auskunfts- und Meldepflicht
- 30 Vorbezug / Verpfändung / Auskunftspflicht
- 31 Ehescheidung

V Vermögen der Vorsorgeeinrichtung

- Art. 32 Vermögen / Haftung
- 33 Leistungsverbesserungen
- 34 Beitragsreserve der Firma

VI Organisation

- Art. 35 Organe der Stiftung
- 36 Stiftungsrat
- 37 Suppleanten
- 38 Aufgaben des Stiftungsrates
- 39 Beschlussfassung
- 40 Kontrolle / Unterdeckung
- 41 Rechnungsführung / Vermögensanlage

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 42 Anwendung / Änderung des Reglements
- 43 Auflösung von Anschlussverträgen / Auflösung der Stiftung
- 44 Streitigkeiten
- 45 Übergangsbestimmungen
- 46 Inkrafttreten

Beilage: Massgebende Beträge

Anhang 1: Tabellen

Anhang 2a: Unterstützungsvertrag

Anhang 2b: Anspruchsberechtigte auf ein Todesfallkapital

Anhang 3: Maximal mögliches Altersguthaben

Anhang 4: Zusätzliche Bedingungen für die auswärtige Mitgliedschaft

Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partnerschaft	Eingetragene Partnerschaft im Sinne Partnerschaftsgesetz (PartG) Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung
Firma	Sulzer AG und jene Unternehmen, die sich vertraglich (im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung) an die Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Hypothetische Austrittsleistung	Austrittsleistung in der Höhe des für den invaliden Versicherten für den Fall seines Wiedereintritts in das Erwerbsleben weitergeführten Altersguthabens, auf welche dieser bei Wegfall der Invalidität Anspruch hat
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Mitarbeitende	Die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Personen
Ordentliches Rücktrittsalter	Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres
Rentner bzw. Rentenbezüger	Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten) der Vorsorgeeinrichtung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherte	Die in die Vorsorgeeinrichtung aufgenommenen Mitarbeitenden
Vorsorgeeinrichtung	Stiftung «Sulzer Vorsorgeeinrichtung» (SVE)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.

I Stiftung, Versicherungsgrundlagen

Art. 1

Stiftung

1 Unter dem Namen «Sulzer Vorsorgeeinrichtung» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48ff. BVG mit Sitz in Winterthur.

2 Die Vorsorgeeinrichtung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeitenden der bei ihr angeschlossenen Firma im Alter und bei Invalidität sowie die Hinterlassenen dieser Mitarbeitenden nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

3 Die Vorsorgeeinrichtung führt die Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr durch.

4 Die Vorsorgeeinrichtung gewährt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten eine Rechnung, aus der das gebildete Altersguthaben und die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

5 Die Vorsorgeeinrichtung wird von einem Stiftungsrat geführt.

Art. 2

Aufnahme-
bedingungen

1 In die Vorsorgeeinrichtung werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen,
a) die das 17. Altersjahr vollendet haben und
b) deren Jahreslohn (Art. 6 Abs. 2) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft (vgl. Beilage).

Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, für die Risiken Tod und Invalidität frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, für das Alter frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

2 In die Vorsorgeeinrichtung werden nicht aufgenommen:

- a) Mitarbeitende, die das 65. Altersjahr bereits vollendet haben;
- b) Mitarbeitende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Mitarbeitende, die gemäss Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind;
- d) Mitarbeitende, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- e) Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung beantragen.

Die Vorsorgeeinrichtung schliesst die Versicherung von Lohnanteilen aus, welche Mitarbeitende bei anderen Firmen verdienen (Art. 46 Abs. 2 BVG).

3 Sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, zählen zu den zu versichernden Mitarbeitenden auch die Lehrlinge, die Teilzeitbeschäftigten, ferner die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeitenden, falls ihr Arbeitsvertrag nicht im vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.

4 Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt.

Art. 3

Arbeitsfähigkeit

1 Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung voll arbeitsfähig, besteht ein Anspruch auf Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.

2 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig.

Art. 4

Auswärtige Versicherte / Versicherung bei Urlaub

1 Versicherte, bei denen das Arbeitsverhältnis mit der Firma aufgelöst wird, können als auswärtige Versicherte versichert bleiben. Der Stiftungsrat legt zusätzliche Bedingungen fest (vgl. Anhang 4).

2 Versicherte, die ausserhalb des EU/EFTA-Raumes für eine angeschlossene Firma beschäftigt sind und Beiträge an die freiwillige AHV gemäss Art. 2 AHVG entrichten, können im Einverständnis mit der Firma die Versicherung weiterführen.

3 Versicherte, die von der Firma für höchstens zwei Jahre beurlaubt werden, können in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben. Die Versicherung wird weitergeführt, und die Versicherungsleistungen werden aufgrund des vorhandenen Altersguthabens sowie der allfällig weiterhin gezahlten Beiträge bestimmt.

Art. 5

Ende der Versicherung

1 Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten bei der Firma nicht wegen Altersrücktritt, Invalidität oder Tod, so hat dies den Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zur Folge; vorbehalten bleibt Art. 4. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 21.

2 Der Versicherte bleibt bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert. Ist die Austrittsleistung bereits ausgerichtet worden, so kann sie mit fällig werdenden Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen verrechnet werden.

3 Muss die Vorsorgeeinrichtung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 6

Massgebender
Jahreslohn /
Versicherter
Lohn

1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 3. Das Maximum des versicherten Lohnes sowie das Maximum des Koordinationsbetrages werden jährlich durch den Stiftungsrat überprüft und festgelegt (vgl. Beilage).

2 Der massgebende Jahreslohn im Sinne dieses Reglements stützt sich auf das von der angeschlossenen Firma angewandte Salärssystem und umfasst den Jahreslohn (in der Regel 13 Monatslöhne). Zusätzlich können die von der angeschlossenen Firma gemeldeten, in den letzten 12 Monaten erzielten, flexiblen Lohnteile (Bonus, variabler Lohnteil, Schichtzulagen) mitversichert werden. Familien- und Kinderzulagen sowie andere Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden nicht angerechnet. Ausgeschlossen sind zudem Lohnteile, die bei anderen Arbeitgebern erworben werden. Lohnausfälle zufolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Kurzarbeit werden nicht abgezogen.

3 Der Koordinationsbetrag entspricht 40% des massgebenden Lohnes, höchstens jedoch dem vom Stiftungsrat festgelegten Maximum (vgl. Beilage).

4 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeitenden in die Vorsorgeeinrichtung festgesetzt. Spätere Anpassungen stützen sich auf das von der Firma gemäss Anschlussvertrag angewandte Salärssystem. Vorbehalten bleiben Abs. 5, 6 und 8.

5 Reduziert sich der Beschäftigungsgrad oder der Jahreslohn eines Versicherten, so wird der versicherte Lohn neu berechnet. Fällt der versicherte Lohn unter den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG, kann der Versicherte nicht weiter versichert werden und hat aus der Vorsorgeeinrichtung auszutreten.

Auf schriftlichen Antrag der Firma kann der bisherige Jahreslohn während längstens zwei Jahren weiter versichert werden. Das Beitragsinkasso erfolgt über die Firma.

6 Wird der Jahreslohn zwischen Vollendung des 58. und 65. Altersjahres um höchstens die Hälfte reduziert, so kann der Versicherte den bisherigen massgebenden Jahreslohn weiter versichern. Das Beitragsinkasso erfolgt über die Firma.

7 Der versicherte Lohn, der für die Bemessung von Invalidenrenten (bzw. Hinterlassenenrenten von aktiven Versicherten) massgebend ist, entspricht dem Durchschnitt der versicherten Löhne, auf denen in den drei Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles Beiträge erhoben wurden.

8 Bei Teilinvaliden wird der maximal versicherte Lohn und der maximale Koordinationsbetrag der Invalidenrentenberechtigung entsprechend herabgesetzt (Art. 15).

Art. 7

Altersguthaben
/ Altersgutschriften

1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus

- a) den Altersgutschriften samt Zinsen;
- b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- c) den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum samt Zinsen;
- d) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesen und gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;
- e) den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;
- f) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen;
- g) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen;

abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Ehescheidung samt Zinsen.

2 Dem Alterskonto eines jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Altersgutschrift gemäss Anhang 1 gutgeschrieben.

3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:

- a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.
- b) Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
- c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
- d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Vorsorgeeinrichtung aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung und endet mit dem Wegfall der Invalidenrente. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften gemäss SVE Basisplan (vgl. Anhang 1) in Prozenten des versicherten Lohnes.

5 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Abs. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

II Einnahmen

Art. 8

Beiträge

1 Die von der Firma und den Versicherten zu erbringenden Beiträge sind im Anhang 1 aufgeführt.

2 Die Versicherten können ihre Beiträge nach dem SVE Basisplan, Komfortplan oder Superplan leisten (vgl. Anhang 1). Die Wahl erfolgt bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung. Ohne schriftliche Mitteilung gilt der SVE Basisplan. Der gewählte Sparplan kann jährlich mit Wirkung per 1. Juli eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die Vorsorgeeinrichtung ist dabei jeweils bis spätestens 31. Mai schriftlich mit Hilfe des auf dem Internet verfügbaren Antragsformulars zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt der zuletzt gewählte Sparplan in Kraft.

3 Die Beiträge der Versicherten werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Vorsorgeeinrichtung monatlich überwiesen.

Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.

4 Die reglementarischen Beiträge der Firma und der Versicherten können vorübergehend teilweise oder vollständig durch eine andere Vorsorgeeinrichtung finanziert werden, sofern diese einen entsprechenden Verwendungszweck vorsieht. Die Destinatäre sind über Umfang und Dauer allfälliger Beitragsreduktionen zu informieren.

5 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Art. 2) und endet unter Vorbehalt von Abs. 6 und Art. 11 Abs. 6, wenn

- a) das 65. Altersjahr vollendet wird;
- b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- c) der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) unterschritten wird.

6 Bei Unfall, Krankheit oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.

7 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung und endet mit dem Wegfall der Invalidenrente. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Vorsorgeeinrichtung (Art. 7 Abs. 4 und 5). Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Altersgutschriften des SVE Basisplans (Art. 7 Abs. 4; Anhang 1) und umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der Altersgutschriften. Höhere Altersgutschriften gemäss Sparplan SVE Komfortplan oder Superplan sind mit Beginn der Beitragsbefreiung nicht mehr zulässig.

Art. 9

Eintrittsleistung
/ Einkaufssumme

1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem

Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.

2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung.

3 Der Versicherte hat der Vorsorgeeinrichtung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.

4 Der Versicherte hat der Vorsorgeeinrichtung die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Vorsorgeeinrichtung an diese überweisen.

5 Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit sein Altersguthaben mit einer oder mehreren freiwilligen Einlagen erhöhen und damit die für ihn versicherten Leistungen verbessern. Das jeweilige maximale Altersguthaben entspricht dabei der Summe der Altersgutschriften (vgl. Anhang 3). Die jeweilige maximale Einkaufssumme berechnet sich als Differenz zwischen dem maximal zulässigen Altersguthaben und dem im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenen Altersguthaben. Massgebend ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs.

Einkäufe nach Alter 65 sind bis zur Höhe des Leistungsziels im ordentlichen Rücktrittsalter zugelassen.

Die Vorsorgeeinrichtung gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.

6 Die Firma kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen.

7 Ist eine Rückzahlung des für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogenen Betrages infolge Altersbeschränkung nicht mehr möglich, kann der Versicherte vor dem Bezug der Altersleistungen freiwillige Einlagen vornehmen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

8 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der fünf Jahre ermöglicht die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten, der sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, einen solchen Einkauf vorzunehmen.

III Leistungen der Vorsorgeeinrichtung

Art. 10

Versicherte
Leistungen

1 Die Vorsorgeeinrichtung gewährt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- Altersrente / Alterskapital
- Überbrückungsrente
- Alters-Kinderrente
- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente
- Ehegattenrente

- Leistungen bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft
- Waisenrente
- Einmaliges Todesfallkapital
- Austrittsleistung

2 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 24 bis 27 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 23. In jedem Fall sind die Mindestleistungen (Art. 1 Abs. 4) gemäss BVG garantiert. Bei Kapitalbezügen (Wohneigentum / Scheidung / Altersrücktritt) wird das BVG-Altersguthaben in der Schattenrechnung anteilmässig gekürzt. Bei Übertragung einer infolge Scheidung zugesprochenen lebenslangen Rente gilt die anteilmässige Kürzung sinngemäss.

Art. 11

Altersrente /
Alterskapital

1 Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Eintritt in den Ruhestand, frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres und spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres.

Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente ausgerichtet. Das Altersguthaben kann ganz oder teilweise als Alterskapital bezogen werden. Mit einem Kapitalbezug reduzieren sich sämtliche Leistungen im Umfang des Bezugs. Bei einem vollständigen Bezug bestehen keine Ansprüche mehr gegenüber der Vorsorgeeinrichtung.

Wer eine Altersleistung gemäss diesem Artikel bezieht, kann keine Invalidenrente gemäss Art. 15ff. beanspruchen.

2 Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene Altersguthaben massgebend.

Der Versicherte hat im Zeitpunkt der Pensionierung die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der ausgerichteten Altersrente auf 100% zu erhöhen, vorausgesetzt die erbrachten Leistungen entsprechen mindestens den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Zur Finanzierung wird der Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 entsprechend reduziert. Wünscht der Versicherte eine Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrente, muss er dies der Vorsorgeeinrichtung spätestens vor der ersten Zahlung der Altersrente schriftlich mitteilen. Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Vorsorgeeinrichtung kann auf Kosten des Versicherten eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

3 Ein Kapitalbezug ist mindestens drei Monate vor dem Rücktritt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich anzumelden. Ist der Versicherte verheiratet, ist der Kapitalbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Vorsorgeeinrichtung kann auf Kosten des Versicherten eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die Vorsorgeeinrichtung gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.

4 Im Einvernehmen mit der Firma können Versicherte ab Alter 58 einen Teilaltersrücktritt um mindestens 30 Prozent beanspruchen. Die vorstehenden Bestim-

mungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente resp. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmungen der Teilaltersrente resp. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt. Die Teilaltersleistung entspricht dem prozentualen Pensionierungsgrad.

Ein Teilaltersrücktritt kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr um mindestens 30% reduziert und weiterhin mindestens 30% betragen muss. Ein Kapitalbezug kann höchstens bei zwei Schritten erfolgen.

5 Der Versicherte hat beim Altersrücktritt vor Vollendung des 65. Altersjahres die Möglichkeit, sich auf die gemäss Versicherungsausweis im Alter 65 ausgewiesene Altersrente einzukaufen. Die dazu notwendige Einlage wird nach den Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung ermittelt.

6 Versicherte, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weiter arbeiten, können die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 beziehen oder auf Verlangen die Vorsorge bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterführen. Die Altersleistung wird spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres fällig. Voraussetzung ist, dass die Firma die Weiterführung der Versicherung für ihre Mitarbeitenden zulässt. Die Firma und die Versicherten leisten Sparbeiträge gemäss Anhang 1. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben.

Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente und die Waisenrente gemäss Art. 17, 18 und 19 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente. Reduziert der Versicherte sein Arbeitsverhältnis, so kann er einen Teilaltersrücktritt gemäss Abs. 4 verlangen.

Art. 12

Überbrückungsrente

Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente im Zeitpunkt des Rücktritts nicht übersteigen darf. Das vorhandene Altersguthaben wird gemäss Anhang 1 reduziert. Die Überbrückungsrente wird für die vereinbarte Dauer, längstens aber bis zum Tod des Bezügers, ausgerichtet.

Art. 13

Pensionierung auf Wunsch der Firma

1 Sofern ein Versicherter aus betrieblichen Gründen vor Erreichen des AHV-Rentenalters aus der Firma ausscheidet, richtet sich die Höhe seiner Rente nach den verbindlich festgelegten Regelungen der Firma.

2 Die Firma hat der Vorsorgeeinrichtung jeweils das erforderliche zusätzliche Altersguthaben zu vergüten.

Art. 14

Alters-
Kinderrente

1 Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente (Art. 19) beanspruchen könnte, Anrecht auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Altersrente.

2 Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird durch die Zusprechung eines Teils der laufenden Altersrente an den geschiedenen Ehegatten des Versicherten nicht berührt.

Art. 15

Invalidität

1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung invalid ist.

2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung der Invalidenrentenberechtigung ist der rechtsgültige Entscheid der IV massgebend.

3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der

- a) zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Vorsorgeeinrichtung versichert war, oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

4 Der Versicherte hat Anspruch auf

- a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;
- b) eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60% invalid ist;
- c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50% invalid ist;
- d) eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.

5 Wird ein Versicherter invalid, so berechnen sich die versicherten Leistungen von einem erhöhten Altersguthaben. Dieses setzt sich zusammen aus dem gemäss Art. 7 angesammelten Altersguthaben, berechnet auf denjenigen Zeitpunkt, in welchem die Beitragszahlung endet, und einem Zuschlag. Die Invalidenrente wird ermittelt aufgrund des erhöhten Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1.

Der Zuschlag zum Altersguthaben entspricht 160% der Altersgutschriften gemäss SVE Basisplan für die bis zum Alter 65 fehlenden Jahre und Monate, berechnet ohne Zinsen ab demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Beitragszahlung endet.

Der für die Zuschlagsberechnung einzusetzende Lohn entspricht dem gemäss Art. 6 Abs. 7 festgelegten versicherten Lohn.

6 Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch im Zeitpunkt, in dem das reguläre Ende des Arbeitsverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze vorgesehen war. In diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst. Dabei kann die Rente teilweise oder ganz in Form eines Kapitals bezogen werden. Das Kapital entspricht dem 12fachen der jährlichen Rentenreduktion.

7 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt, vorbehalten bleiben Leistungen im Rahmen der Art. 23ff. BVG.

8 Tritt ein teilinvalidierter Versicherter aus der Vorsorgeeinrichtung aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 21 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

9 Werden bei einer Scheidung für den Vorsorgeausgleich Vorsorgemittel des invaliden Versicherten in Form einer hypothetischen Austrittsleistung entnommen (Art. 31 Abs. 2), so wird dessen laufende Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils angepasst. Die laufende Invalidenrente wird dabei um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2 BVV2. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Art. 16

Invaliden-
Kinderrente

1 Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente (Art. 19) beanspruchen könnte, Anrecht auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Invalidenrente.

2 Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird durch die Zusprechung eines Teils der Vorsorgemittel in Form einer hypothetischen Austrittsleistung an den geschiedenen Ehegatten des invaliden Versicherten nicht berührt.

Art. 17

Ehegatten-
rente

1 Stirbt ein verheirateter Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, oder
- c) eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegatten-

rente.

2 Die Ehegattenrente beträgt 60% der gemäss Art. 15 im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente. Nach dem Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente, je nach der vor Beginn der Altersrente gewählten anwartschaftlichen Ehegattenrente, 60% oder 100% der laufenden Altersrente (Art. 11 Abs. 2).

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinausgehende volle Jahr um 3% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Ehedauer um 1/20.

Rentenanteile, welche im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung dem geschiedenen Ehegatten des Versicherten durch das Gericht zugesprochen wurden (Art. 31), werden für die Berechnung der Ehegattenrente nicht mehr berücksichtigt, und zwar auch dann nicht, wenn der geschiedene Ehegatte des Versicherten, dem ein Rentenanteil zugesprochen wurde, stirbt.

3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht in dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder mit der Wiederverheiratung. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der Ehegatte als Schlusszahlung eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

4 Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten auch für den überlebenden, geschiedenen Ehegatten, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde. Der überlebende, geschiedene Ehegatte, der die zusätzlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 vorstehend nicht erfüllt, hat lediglich Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG. Wurden dem überlebenden, geschiedenen Ehegatten im Rahmen des Vorsorgeausgleichs vom Gericht Mittel aus der beruflichen Vorsorge zugesprochen, so hat dieser ebenfalls nur Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Bei Wiederverheiratung oder Tod des überlebenden, geschiedenen Ehegatten fällt der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen dahin.

Die Hinterlassenenleistungen sowie die Mindest-Hinterlassenenleistungen gemäss BVG werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 18

Leistungen bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft

1 Hat ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und wurde dieser vom Versicherten unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte, sofern die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich mittels Unterstützungsvertrag (vgl. Anhang 2a) vereinbart wurde. Dieser ist zu Lebzeiten des Versicherten der

Vorsorgeeinrichtung einzureichen. Nach dem Tode des Versicherten hat der Lebenspartner seinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente mit geeigneten Belegen geltend zu machen. Die Vorsorgeeinrichtung prüft die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumal aktuellen tatsächlichen Verhältnisse.

Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Lebenspartnerrente analog zu Art. 17 Abs. 2 für jedes darüber hinausgehende volle Jahr um 3% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Lebenspartnerschaft um 1/20.

2 Zusätzlich zu den Bedingungen nach Abs. 1 hat der überlebende Lebenspartner bei Eintritt des Versicherungsfalles noch eine der drei folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) er hat für den Unterhalt eines oder mehrere Kinder aufzukommen, oder
- b) er hat im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt, oder
- c) er bezieht eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

3 Erfüllt der Lebenspartner die Voraussetzungen nach Abs. 1, nicht aber diejenigen nach Abs. 2, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Lebenspartnerrente.

4 Bezieht der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente der 2. Säule, so entfällt der Anspruch sowohl auf eine Lebenspartnerrente wie auch auf eine einmalige Abfindung.

Art. 19

Waisenrente

1 Stirbt ein Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so erhält jedes seiner noch nicht 18 Jahre alten Kinder eine Waisenrente. Diese wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbstätig sind, besteht – sofern die AHV die Dauer des Leistungsanspruchs gleichermassen verlängert – der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2 Pflegekinder im Sinne von Art. 49 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Stiefkinder besitzen nur Anspruch auf Waisenrenten, wenn der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

3 Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20%, für jede Vollweise 30% der gemäss Art. 15 im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.

4 Wurde gemäss Art. 14 Abs. 2 oder Art. 16 Abs. 2 eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

5 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht in dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung.

Art. 20

Todesfall-
kapital

1 Stirbt ein Versicherter oder Bezüger einer Alters- bzw. Invalidenrente, so wird den nachfolgend bezeichneten Hinterlassenen ein einmaliges Todesfallkapital in der Höhe von 150% der gemäss Art. 15 versicherten oder laufenden Invalidenrente ausgerichtet. Nach Beginn der Alters- bzw. Invalidenrente nimmt das versicherte Todesfallkapital monatlich um $\frac{1}{20}$ bis auf Null ab.

2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen die waisenrentenberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Mass unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG); bei deren Fehlen
- c) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie zu Lebzeiten des Versicherten der Vorsorgeeinrichtung schriftlich gemeldet wurden.

3 Der Versicherte kann die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Vorsorgeeinrichtung wie folgt verändern:

- die begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) zusammenfassen, sofern Begünstigte nach Abs. 2 lit. b) existieren;
- die begünstigten Personen gemäss lit. a) und c) zusammenfassen, sofern Begünstigte nach Abs. 2 lit. b) fehlen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Vorsorgeeinrichtung vorliegen (vgl. Anhang 2b). Die Vorsorgeeinrichtung prüft die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumal aktuellen tatsächlichen Verhältnisse.

4 Der Versicherte kann die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 2 und 3) durch schriftliche Erklärung an die Vorsorgeeinrichtung beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Vorsorgeeinrichtung vorliegen. Ohne Mitteilung steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Fehlen Anspruchsberechtigte gemäss Art. 20, verfällt das Todesfallkapital.

Art. 21

Austrittsleistung

1 Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder die Firma aufgelöst, ohne dass ein Versicherungsfall vorliegt, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Austrittsleistung.

2 Die Austrittsleistung entspricht dem in der Vorsorgeeinrichtung geäußneten Altersguthaben (Art. 7), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17

FZG.

3 Hat eine Firma eine Einkaufssumme ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich gemäss der getroffenen Vereinbarung, mindestens jedoch mit jedem zurückgelegten vollen Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an das Beitragsreservekonto dieser Firma.

Art. 22

Verwendung
der Austritts-
leistung

1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice zu verwenden ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein (vorbehalten bleibt Abs. 4) endgültig verlässt, oder
- b) eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

Ist der Versicherte verheiratet, so hat der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zuzustimmen. Die Vorsorgeeinrichtung kann auf Kosten des Versicherten eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht bar bezogen werden. Die Vorsorgeeinrichtung gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.

4 Ein Versicherter, welcher die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU, Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

IV Besondere Bestimmungen

Art. 23

Auszahlungs-
bestimmungen

1 Die Renten werden – mit Ausnahme der in die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten des Versicherten übertragenen lebenslangen Rente gemäss Abs. 5 – in Jahresbeträgen berechnet und den Bezugsberechtigten in monatlichen, auf ganze Franken aufgerundeten Raten vorschüssig ausbezahlt.

2 Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem der Bezugsberechtigte stirbt oder in welchem die Rentenberechtigung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements erlischt.

3 Die Vorsorgeeinrichtung richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente oder Rente bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Vorsorgeeinrichtung.

4 Die Vorsorgeeinrichtung kann Rentenbezüglern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, die Versicherungsleistungen mit befreiender Wirkung auf ein Konto überweisen, das zugunsten des Berechtigten bei einer Bank in der Schweiz eröffnet wird. Auf deren Wunsch und Risiko können Zahlungen auch ins Ausland erfolgen.

5 Die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung dem Ehegatten des Versicherten zugesprochene lebenslange Rente wird ihm an seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen, sofern eine direkte Ausrichtung nicht möglich ist (Art. 31 Abs. 4). Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und wird jährlich bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorgenommen.

Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität (Art. 31 Abs. 4) oder stirbt der berechtigte Ehegatte des Versicherten, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.

Mit Zustimmung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten des Versicherten wird die Rentenübertragung monatlich gemäss Abs. 1 vorgenommen.

Auf dem Betrag der jährlichen Übertragung wird ein Zins entrichtet, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden Zinssatzes gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. a entspricht.

Art. 24

Anrechnung
Leistungen
Dritter

1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder mehr als 100% bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohnes gemäss Art. 6 Abs. 2 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Vorsorgeeinrichtung auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Vorsorgeeinrichtung werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Leistungskürzungen oder -verweigerungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden (vgl. auch Art. 24 Abs. 4 Satz 2) sowie Leistungskürzungen, die beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss BVG vorgenommen werden, insbesondere Leistungskürzungen der Unfall- und Militärversicherung, werden nicht ausgeglichen.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosonentschädigungen;
- b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
- d) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen werden überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen durch die IV.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung in Renten umgerechnet. Ausgenommen davon sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen.

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

Werden bei einer Scheidung für den Vorsorgeausgleich Vorsorgemittel des invaliden Versicherten in Form einer hypothetischen Austrittsleistung entnommen (Art. 31 Abs. 2), so wird die sich daraus ergebende Anpassung der Invalidenrente gemäss Art. 15 Abs. 9 bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des Versicherten weiterhin angerechnet.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

3 Die Rentenkürzung wird von der Vorsorgeeinrichtung periodisch überprüft.

4 Die Vorsorgeeinrichtung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Vorsorgeeinrichtung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

5 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Vorsorgeeinrichtung verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hin-

terlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Vorsorgeeinrichtung verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Vorsorgeeinrichtung erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

6 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 25

Ansprüche
gegen haft-
pflichtige Dritte

Die Vorsorgeeinrichtung kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Sie kann das Erbringen ihrer Leistungen aufschieben, bis die Abtretung erfolgt ist.

Art. 26

Verrechnung
mit Forderun-
gen

Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Vorsorgeeinrichtung verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 27

Sicherung der
Vorsorgeleis-
tung

1 Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen der Vorsorgeeinrichtung kann, vorbehaltlich Art. 30, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Vorsorgeeinrichtung müssen zurückerstattet werden oder werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung verrechnet.

Art. 28

Information der
Versicherten

1 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Vorsorgeeinrichtung informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Versicherten erhalten jährlich einen Kurzbericht und auf Anfrage einen Jahresbericht inklusive Jahresrechnung.

2 Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt.

3 Im Falle der Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, sowie den Anteil des obligatorischen Altersguthabens am gesamten Guthaben des Versicherten erteilt.

Zusätzlich zu diesen Angaben werden dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen die Auskünfte gemäss Artikel 19k FZV gegeben.

Art. 29

Auskunfts- und
Meldepflicht

1 Die Mitarbeitenden, die Rentenbezüger und deren rentenberechtigte Hinterlassene sind verpflichtet, der Vorsorgeeinrichtung zuhanden des Stiftungsrates wahrheitsgetreu alle für die Vorsorgeeinrichtung notwendigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere:

- a) innerhalb von vier Wochen alle Veränderungen im Zivilstand (Verehelichung, Geburten, Sterbefälle, Scheidung usw.) sowie allfällige Bezüge von Leistungen Dritter (Art. 24);
- b) ein allfälliges Erwerbseinkommen invalider Versicherter;
- c) ein Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten des Versicherten, dem eine lebenslange Rente übertragen wird.

2 Die Berechtigten haften gegenüber der Vorsorgeeinrichtung für die Folgen unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben.

3 Auf Verlangen der Vorsorgeeinrichtung hat der Rentenbezüger eine amtliche Lebensbescheinigung beizubringen.

Art. 30

Vorbezug /
Verpfändung /
Auskunfts-
pflicht

1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Die Vorsorgeeinrichtung gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.

3 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Vorsorgeeinrichtung vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.

4 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen.

Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Vorsorgeeinrichtung kann auf Kosten des Versicherten eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen.

5 Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Vorsorgeeinrichtung die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Vorsorgeeinrichtung muss den Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

6 Wird die Liquidität der Vorsorgeeinrichtung durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Vorsorgeeinrichtung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrags wird als Einlage gemäss Art. 9 behandelt. Eine entsprechende Einlage wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug (Art. 10 Abs. 2) dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

8 Die Vorsorgeeinrichtung erhebt gemäss Beilage zum Vorsorgereglement eine Bearbeitungsgebühr für den Vorbezug für Wohneigentum.

9 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 31

Ehescheidung
Ausgleich bei
Austrittsleis-
tungen

1 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Vorsorgeeinrichtung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 30 Abs. 7. Der Versicherte hat die Möglichkeit, den übertragenen Teil der Austrittsleistung als Einlage gemäss Art. 9 wieder einzubringen. Eine entsprechende Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung (Art. 10 Abs. 2) dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben zugeordnet.

Berechnung
der Austritts-
leistung bei
Eintritt des
Vorsorgefalls
Alter oder
Invalidität
während des
Scheidungs-
verfahrens

Tritt beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter oder Invalidität ein, so kürzt die Vorsorgeeinrichtung den gestützt auf das richterliche Urteil zu übertragenden Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung und die Alters- bzw. Invalidenrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehaltlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

Ausgleich bei
Invalidenren-
ten

2 Wird die Ehe eines Versicherten, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente bezieht, geschieden und hat die Vorsorgeeinrichtung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen hypothetischen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so wird die Invalidenrente des Versicherten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gemäss Art. 15 Abs. 9 bleibend angepasst. Der Versicherte hat keinen Anspruch, den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung als Einlage gemäss Art. 9 wieder einzubringen.

Für die Invaliden-Kinderrente bzw. Waisenrente gelten Art. 16 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 4.

Ausgleich bei
Altersrenten

3 Bezieht ein Versicherter im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente und spricht das Gericht dem Ehegatten des Versicherten einen Anteil der Altersrente zu, so wird die Altersrente des Versicherten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den zugesprochenen Rentenanteil bleibend reduziert. Der Versicherte hat keinen Anspruch, den übertragenen Rentenanteil als Einlage gemäss Art. 9 wieder einzubringen.

Für die Alters-Kinderrente bzw. Waisenrente gelten Art. 14 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 4.

Übertragung
der dem Ehe-
gatten zuge-
sprochenen
lebenslangen
Rente

4 Wird dem Ehegatten des Versicherten vom Gericht ein Anteil an der Altersrente des Versicherten zugesprochen, so wird ihm der Rentenanteil in Form einer lebenslangen Rente von der Vorsorgeeinrichtung direkt ausgerichtet oder in dessen Vorsorge übertragen.

Der Ehegatte des Versicherten kann die direkte Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen, wenn er beim Vorsorgeausgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf eine volle Rente der Invalidenversicherung oder das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge erreicht hat. Verlangt der Ehegatte, welcher eine volle Invalidenrente bezieht, nicht die Auszahlung, werden die Rentenzahlungen an die Auffangeinrichtung überwiesen.

Hat der Ehegatte des Versicherten beim Vorsorgeausgleich das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht, so wird ihm ohne ausdrückliche anderslautende Anweisung die lebenslange Rente direkt ausbezahlt. Das gleiche gilt ab dem Zeitpunkt, in dem er nach dem Vorsorgeausgleich das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht hat.

In den übrigen Fällen wird die lebenslange Rente in dessen Vorsorge übertragen. Der Ehegatte des Versicherten kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Vorsorgeeinrichtung schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des Ehegatten des Versicherten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung abgegolten.

Der Ehegatte des Versicherten hat den Namen und die Zahlungsadresse seiner Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mitzuteilen. Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung der Betrag an die Auffangeinrichtung überwiesen. Die folgenden Übertragungen werden grundsätzlich jährlich an die Auffangeinrichtung überwiesen, bis die Mitteilung erfolgt.

Aus der lebenslangen Rente können keine weiteren Leistungen abgeleitet werden. Mit dem Tod des Ehegatten des Versicherten erlischt sein Anspruch auf

eine lebenslange Rente und es bestehen keinerlei Ansprüche mehr gegenüber der Vorsorgeeinrichtung.

Infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung / lebenslange Rente

5 Erhält ein bei der Vorsorgeeinrichtung versicherter Ehegatte eine Austrittsleistung oder lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einlage gemäss Art. 9 behandelt. Eine entsprechende Einlage wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

Bezieht der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits eine Alters- oder Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung, so kann er die zugesprochene Austrittsleistung oder lebenslange Rente nicht mehr einbringen. Diese Mittel werden ihm direkt ausgerichtet oder an eine Freizügigkeitseinrichtung bzw. die Auffangeinrichtung überwiesen.

V Vermögen der Vorsorgeeinrichtung

Art. 32

Vermögen / Haftung

Zur Deckung der von der Vorsorgeeinrichtung vorgesehenen Leistungen dient das Vermögen. Es haftet ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der Vorsorgeeinrichtung.

Um die Anlagerisiken aufzufangen, werden Schwankungsreserven gebildet.

Art. 33

Leistungsverbesserungen

In der SVE können gemäss Entscheid des Stiftungsrates insbesondere folgende nach fachmännischen Grundsätzen bestimmte Reserven gebildet werden:

- Schwankungsreserven
- Reserve für Altersstruktur / Rentenanpassungen
- Biometrische Reserven
- Reserve für Risikoteil
- Rückstellung für Pensionierungsverluste

Die darüber hinaus verbleibenden freien Mittel sind insbesondere zu verwenden für:

- Erhöhungen der Altersguthaben (zum Beispiel zusätzliche Zinsgutschriften);
- Erhöhungen der laufenden Renten (einmalige Zahlung oder lebenslängliche Erhöhung).

Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 34

Beitragsreserve der Firma

1 Im Rahmen der Rechnung der Vorsorgeeinrichtung werden Beitragsreserven für die Firma und die angeschlossenen Arbeitgeber geführt. Sie werden geäuft durch ausserordentliche Zahlungen der Firma und werden gleich verzinst wie die Altersguthaben der aktiven Versicherten, höchstens jedoch zum durchschnittlich

erwirtschafteten Ertrag.

2 Die Mittel der Beitragsreserven werden unter Zustimmung der Firma vom Stiftungsrat im Rahmen der Stiftung verwendet; sie sind vornehmlich zur Deckung der reglementarischen oder von besonderen Aufwendungen der Firma heranzuziehen.

VI Organisation

Art. 35

Organe der
Stiftung

1 Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) Ausschüsse und Kommissionen
- c) der Experte für berufliche Vorsorge
- d) die Revisionsstelle

2 Die Stiftungsorgane sowie ihre Beauftragten sind zu strengster Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Versicherten und Rentenbezüger sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Firma verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Art. 36

Stiftungsrat

1 Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat besteht aus 12 bis 20 Versicherten, nämlich aus je sechs Vertretern der Sulzer AG sowie je zwei Vertretern pro angeschlossene Firma mit 500 oder mehr aktiven Versicherten. Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen auch Firmen mit weniger als 500 aktiven Versicherten eine Vertretung im Stiftungsrat einräumen, sofern dadurch die Anzahl Vertreter angeschlossener Firmen nicht mehr als je vier beträgt.

Von den je sechs Sulzer Vertretern können maximal je zwei Rentnervertreter sein.

2 Wahlgremien sind die Konzernleitung der Sulzer AG sowie die Arbeitnehmervertretung Sulzer (ANVS) oder die Geschäftsleitungen der angeschlossenen Firmen sowie die Arbeitnehmervertretungen der angeschlossenen Firmen. Abweichende Regelungen sind im Anschlussvertrag zu definieren. Die angeschlossenen Firmen sind für geeignete Nominationen verantwortlich.

Wählbar sind bei der Sulzer Vorsorgeeinrichtung versicherte Personen, die

- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen;
- dem Mandat die notwendige Priorität einräumen können;
- nicht älter als 70 Jahre alt sind.

Rentnervertreter können von allen Versicherten nominiert werden.

3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ist der Präsident ein Arbeitgebervertreter, dann muss der Vizepräsident ein Vertreter der Arbeitnehmer sein und umgekehrt.

4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Sie sind

wieder wählbar. Ein als Ersatz gewähltes Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

5 Die Vorsorgeeinrichtung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 37

Suppleanten

Die maximal acht Suppleanten sind Stellvertreter für Stiftungsräte einer der nachfolgend genannten Kategorien I – IV:

- I Sulzer Arbeitgeber
- II Sulzer Arbeitnehmer
- III Angeschlossene Firmen Arbeitgeber
- IV Angeschlossene Firmen Arbeitnehmer

Pro Kategorie können je zwei Suppleanten gewählt werden. Wahlgremien sind die Konzernleitung der Sulzer AG sowie die Arbeitnehmerversammlung Sulzer (ANVS) oder die Geschäftsleitungen der angeschlossenen Firmen sowie die Arbeitnehmerversammlungen der angeschlossenen Firmen. Abweichende Regelungen sind im Anschlussvertrag zu definieren. Die angeschlossenen Firmen sind für geeignete Nominierungen verantwortlich (Art. 36 Abs. 2).

Die Suppleanten sind nicht Stellvertreter eines einzelnen Stiftungsrates und fällen deshalb ihre Beschlüsse aufgrund eigener Abwägung / Beurteilung der traktandierten Themen.

Die Suppleanten können in Ausnahmefällen in Ausschüssen und Kommissionen Einsitz nehmen.

Die Suppleanten werden ausgebildet wie die Stiftungsräte und mit allen Unterlagen beliefert. Sie werden überdies zu den Stiftungsratssitzungen und Ausbildungsanlässen der SVE als Beobachter eingeladen (ohne Stimmrecht).

Art. 38

Aufgaben des
Stiftungsrates

1 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung, vertritt ihre Interessen und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie ihm durch die Stiftungsurkunde und das vorliegende Reglement überbunden sind. Er erlässt im Weiteren die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2 Der Stiftungsrat kann von sich aus zur Handhabung des Reglements Kommissionen ernennen, deren Kompetenzen er festzulegen hat.

3 Der Stiftungsrat wählt im Einvernehmen mit der Firma einen Geschäftsführer, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

4 Der Stiftungsrat bestimmt diejenigen Personen, welche berechtigt sind, für die Stiftung rechtsverbindlich zu zeichnen.

5 Der Stiftungsrat überprüft periodisch die finanzielle Entwicklung und das Leistungsniveau der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 39

Beschluss-
fassung

Der Stiftungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder bzw. Suppleanten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit. Stimmengleichheit bedeutet, dass kein Entscheid zustande gekommen ist. In einem solchen Fall muss über den gleichen Verhandlungsgegenstand jeweils innert vier Wochen eine neue Stiftungsratssitzung durchgeführt werden. Sollte wiederum kein Entscheid zustande kommen, wird der Stiftungsrat einen neutralen Schiedsrichter bestimmen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Art. 40

Kontrolle /
Unterdeckung

1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 51a Abs. 2 lit. k BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

2 Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge (Art. 51a Abs. 2 lit. k BVG). Mindestens alle drei Jahre ist durch den Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

3 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge fest, welche rechtlich zulässigen Massnahmen geeignet, angemessen und ausgewogen sind, um die Unterdeckung innert nützlicher Frist zu beheben. Nötigenfalls sind insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 7 Abs. 3) herabzusetzen, die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen einschliesslich der laufenden Renten im Sinne von Abs. 4 den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 7 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

4 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Erhebung des Beitrags der Rentner erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.

5 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 4 als ungenügend erweisen, kann die Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.

6 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Kon-

to Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Über die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht beschliessen die angeschlossenen Arbeitgeber gemeinsam.

7 Die Vorsorgeeinrichtung muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 41

Rechnungsführung / Vermögensanlage

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Vorsorgeeinrichtung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.

2 Das Vermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Vorsorgeeinrichtung Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.

3 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 42

Anwendung, Änderung des Reglements

1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Vorsorgeeinrichtung entspricht.

2 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. Eine Änderung des Reglements betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Art. 43

Auflösung von Anschlussverträgen / Auflösung der Stiftung

1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b-d BVG, Art. 23 FZG und das Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation sind massgebend.

2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von

Art. 53b-d BVG und Art. 23 FZG massgebend. Für die Teilliquidation gilt das Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation.

Art. 44

Streitigkeiten

Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Reglements dieser Vorsorgeeinrichtung zwischen versicherten Anspruchsberechtigten einerseits und dem Stiftungsrat andererseits oder über Fragen, welche durch dieses Reglement nicht geregelt sind, werden durch das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG entschieden.

Art. 45

Übergangsbestimmungen

Personen, die am 31. Dezember 2016 von der Vorsorgeeinrichtung eine Rente beziehen, wird diese Rente und die daraus nachfolgenden anwartschaftlichen Leistungen an Hinterlassene nach den bisherigen Bestimmungen weiterhin ausgerichtet; vorbehalten ist die Übererentschädigungsregelung nach Art. 24. Im Todesfall von Rentenbezügern, welche am 31. Dezember 2014 von der Vorsorgeeinrichtung eine Rente beziehen, wird die Ehegattenrente an den überlebenden Ehegatten entsprechend Art. 17 Abs. 2 gekürzt, falls die Heirat nach dem 1. Januar 2015 erfolgt ist. Im Todesfall von Versicherten mit Jahrgang 1956 und älter, welche am 31. Dezember 2014 in der Vorsorgeeinrichtung versichert sind, kommt die Kürzung der Ehegattenrente an den überlebenden Ehegatten gemäss Art. 17 Abs. 2 vor oder nach der Pensionierung nur zur Anwendung, falls die Heirat nach dem 1. Januar 2015 erfolgt.

Bei einer Unterdeckung kommt in jedem Fall Art. 40 zur Anwendung.

Geschiedene Ehegatten sowie ehemalige Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft, denen vor dem 1. Januar 2017 im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Vorsorgereglement.

Art. 46

Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2015.

Beilage

Massgebende Beträge

	2015/2016	2017
Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 5)	CHF 21'150	CHF 21'150
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohns (Art. 6 Abs. 1)	CHF 146'628	CHF 146'628
Maximaler versicherter Lohn (Art. 6 Abs. 1)	CHF 121'308	CHF 121'308
Maximum des Koordinationsbetrages (Art. 6 Abs. 1)	CHF 25'320	CHF 25'320

Gebühren

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags für einen Vorbezug für Wohneigentum in der Schweiz	CHF 400
Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags für einen Vorbezug für Wohneigentum im Ausland	CHF 400

Anhang 1

Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 7 Abs. 2			
Alter des Versicherten	Altersgutschrift		
	Basisplan	Komfortplan	Superplan
25 - 31	14.8	16.1	17.4
32 - 41	17.3	18.9	20.4
42 - 51	19.8	21.6	23.4
52 - 65	22.3	24.4	26.4
65 - 70	14.8	16.1	17.4

SVE Basisplan

Höhe der Beiträge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2						
Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
- 24	-	-	0.9	1.3	0.9	1.3
25-31	6.1	8.7	0.9	1.3	7.0	10.0
32-41	7.1	10.2	0.9	1.3	8.0	11.5
42-51	8.1	11.7	0.9	1.3	9.0	13.0
52-65	9.1	13.2	0.9	1.3	10.0	14.5
65-70	6.1	8.7	0.0	0.0	6.1	8.7

SVE Komfortplan

Höhe der Beiträge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2						
Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
- 24	-	-	0.9	1.3	0.9	1.3
25-31	7.4	8.7	0.9	1.3	8.3	10.0
32-41	8.7	10.2	0.9	1.3	9.6	11.5
42-51	9.9	11.7	0.9	1.3	10.8	13.0
52-65	11.2	13.2	0.9	1.3	12.1	14.5
65-70	7.4	8.7	0.0	0.0	7.4	8.7

Anhang 1

SVE Superplan

Höhe der Beiträge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2						
Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
- 24	-	-	0.9	1.3	0.9	1.3
25-31	8.7	8.7	0.9	1.3	9.6	10.0
32-41	10.2	10.2	0.9	1.3	11.1	11.5
42-51	11.7	11.7	0.9	1.3	12.6	13.0
52-65	13.2	13.2	0.9	1.3	14.1	14.5
65-70	8.7	8.7	0.0	0.0	8.7	8.7

Abweichungen der Beitragsaufteilung zwischen Versichertem und Firma sind im Anschlussvertrag zu regeln, wobei die Firma mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge zu bezahlen hat.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes zwischen Alter 58 und 65 gemäss Art. 6 Abs. 6 hat der Versicherte für den weiter versicherten Lohnteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Die Firma kann im Anschlussvertrag festlegen, dass sie die Arbeitgeberbeiträge weiterhin übernimmt.

Die Weiterführung der Versicherung zwischen Alter 65 und 70 sowie die damit verbundenen Beitragszahlungen können von den Versicherten nur beansprucht werden, sofern die Firma dies gemäss Anschlussvertrag zulässt.

Anhang 1

Umwandlungssatz gemäss Art. 11 Abs. 2 / Altersrente										
Der Umwandlungssatz wird aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktrittes sowie der gewählten anwartschaftlichen Ehegattenrente (60% oder 100%) wie folgt festgelegt:										
Alter bei Rücktritt	Umwandlungssatz bei Ehegattenrente									
	ab 1.1.2017		ab 1.1.2018		ab 1.1.2019		ab 1.1.2020		ab 1.1.2021	
	60%	100%	60%	100%	60%	100%	60%	100%	60%	100%
58	4.94%	4.58%	4.71%	4.34%	4.48%	4.10%	4.25%	3.86%	4.01%	3.62%
59	5.04%	4.67%	4.81%	4.43%	4.58%	4.19%	4.35%	3.95%	4.11%	3.70%
60	5.15%	4.75%	4.92%	4.51%	4.69%	4.27%	4.45%	4.03%	4.21%	3.78%
61	5.26%	4.85%	5.03%	4.61%	4.80%	4.37%	4.56%	4.12%	4.32%	3.87%
62	5.38%	4.94%	5.15%	4.70%	4.91%	4.46%	4.67%	4.21%	4.43%	3.96%
63	5.51%	5.04%	5.27%	4.80%	5.03%	4.55%	4.79%	4.30%	4.55%	4.05%
64	5.65%	5.15%	5.41%	4.90%	5.17%	4.65%	4.92%	4.40%	4.67%	4.15%
65	5.80%	5.26%	5.55%	5.01%	5.30%	4.76%	5.05%	4.51%	4.80%	4.26%
66	5.95%	5.38%	5.70%	5.13%	5.45%	4.88%	5.20%	4.63%	4.94%	4.37%
67	6.12%	5.51%	5.87%	5.26%	5.62%	5.01%	5.36%	4.76%	5.10%	4.50%
68	6.30%	5.65%	6.04%	5.40%	5.78%	5.15%	5.52%	4.89%	5.26%	4.63%
69	6.50%	5.80%	6.24%	5.55%	5.97%	5.29%	5.70%	5.03%	5.43%	4.77%
70	6.71%	5.96%	6.44%	5.70%	6.17%	5.44%	5.90%	5.18%	5.62%	4.92%

Für jeden ganzen Monat höheren Alters erhöht sich der Umwandlungssatz anteilmässig.

Anhang 1

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente gemäss Art. 12

Wird eine Überbrückungsrente beansprucht, so ermässigt sich das vorhandene Altersguthaben nach der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente:

Dauer	Reduktion	Altersguthaben
7 Jahre	6,542mal	Überbrückungsrente
6 Jahre	5,662mal	Überbrückungsrente
5 Jahre	4,765mal	Überbrückungsrente
4 Jahre	3,849mal	Überbrückungsrente
3 Jahre	2,915mal	Überbrückungsrente
2 Jahre	1,963mal	Überbrückungsrente
1 Jahr	0,991mal	Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.

Umwandlungssatz gemäss Art. 15 Abs. 5 / Invalidenrente

Der Umwandlungssatz beträgt ab 1.1.2017 5.80%, ab 1.1.2018 5.55%, ab 1.1.2019 5.30%, ab 1.1.2020 5.05% und ab 1.1.2021 4.80%.

Unterstützungsvertrag zu Art. 18 des Reglements für unverheiratete Versicherte

zwischen

(Versicherter/Versicherte)

und

(Lebenspartner/Lebenspartnerin)

1. Der vorliegende Vertrag dient dazu, allfällige reglementarische Hinterlassenenansprüche des überlebenden Lebenspartners/der überlebenden Lebenspartnerin gemäss Reglement der Sulzer Vorsorgeeinrichtung zu wahren.

2. Die Parteien bestätigen, die reglementarische Regelung der Lebenspartnerrente zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennen die darin festgelegten Bedingungen.

3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind, als Lebenspartner seit (Datum) einen gemeinsamen Haushalt führen und seit dem vorgenannten Datum ununterbrochen zusammenleben.

4. Die Parteien vereinbaren, während der Dauer des Zusammenlebens gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen. Die gegenseitige Unterstützungspflicht wird namentlich durch Geldzahlung, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des anderen geleistet. Ist nichts anderes vereinbart, endet die gegenseitige Unterstützungspflicht mit der Beendigung des Zusammenlebens.

Allfällige Ergänzungen der Parteien zur Unterstützungspflicht:
.....
.....

5. Der überlebende Lebenspartner hat nach dem Tod des Versicherten oder Rentners mit dafür geeigneten Belegen (z.B. Wohnsitznachweis oder Bestätigung einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach kantonalem oder eidgenössischem Recht) nachzuweisen, dass die reglementarischen Voraussetzungen der Lebenspartnerrente erfüllt sind. Die Vorsorgeeinrichtung ist befugt, die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumaligen tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen.

6. Bei Bezug einer Lebenspartnerrente verpflichtet sich der Lebenspartner, der Vorsorgeeinrichtung seine (Wieder-)Verheiratung oder den Abschluss eines neuen Unterstützungsvertrages unverzüglich zu melden.

7. Der/die Versicherte verpflichtet sich, der Kasse eine Aufhebung des Unterstützungsvertrages unverzüglich zu melden.

Die Unterschrift des Versicherten / der Versicherten auf diesem Unterstützungsvertrag muss amtlich beglaubigt werden. Der vorliegende Unterstützungsvertrag ist der Vorsorgeeinrichtung zu Lebzeiten des Versicherten einzureichen.

Ort und Datum:

Unterschriften:

.....
Versicherter/Versicherte

.....
Lebenspartner/Lebenspartnerin

Anspruchsberechtigte auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 20 des Reglements

Ich beantrage hiermit für den Fall meines Todes, dass das Todesfallkapital wie folgt auf die unten aufgeführten Personen aufgeteilt werden soll. Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Dokumente betreffend der Anspruchsberechtigung auf ein Todesfallkapital.

Geb. Dat.	Name	Vorname	Adresse	Kat. *)	Anteil in %
Total 100%					100%

*) Buchstabe für zutreffende Kategorie a), b), c) eintragen

Die aufgeführte Person gehört gemäss Art. 20 Abs. 2, lit. a, b und c zu folgender Begünstigten-Kategorie:

- a) der Ehegatte;
die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Vorsorgeeinrichtung haben;
- b) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen;
die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die übrigen Kinder
die Eltern
die Geschwister.

AHV-Nummer des/der Versicherten:

Name und Vorname des/der Versicherten
(in Blockschrift ausfüllen)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Versicherten:

Massgebend für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals ist Art. 20 Abs. 1 des Reglements der Sulzer Vorsorgeeinrichtung und deren allfälligen Nachträge.

Einzureichen an:

Sulzer Vorsorgeeinrichtung, Postfach, 8401 Winterthur

Anhang 3

Basisplan - Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Art. 9 Abs. 5	
Alter	Maximal mögliches Altersguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes (zur Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme)
25	14.8
26	29.9
27	45.3
28	61.0
29	77.0
30	93.4
31	110.0
32	129.5
33	149.4
34	169.7
35	190.4
36	211.5
37	233.0
38	255.0
39	277.4
40	300.2
41	323.6
42	349.8
43	376.6
44	404.0
45	431.8
46	460.3
47	489.3
48	518.9
49	549.0
50	579.8
51	611.2
52	645.7
53	681.0
54	716.9
55	753.5
56	790.9
57	829.0
58	867.9
59	907.5
60	948.0
61	989.2
62	1'031.3
63	1'074.3
64	1'118.0
65	1'162.7

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang 3

Komfortplan - Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Art. 9 Abs. 5	
Alter	Maximal mögliches Altersguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes (zur Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme)
25	16.1
26	32.5
27	49.3
28	66.4
29	83.8
30	101.6
31	119.7
32	141.0
33	162.7
34	184.9
35	207.5
36	230.5
37	254.0
38	278.0
39	302.5
40	327.4
41	352.9
42	381.5
43	410.7
44	440.6
45	471.0
46	502.0
47	533.6
48	565.9
49	598.8
50	632.4
51	666.6
52	704.4
53	742.9
54	782.1
55	822.2
56	863.0
57	904.7
58	947.2
59	990.5
60	1'034.7
61	1'079.8
62	1'125.8
63	1'172.7
64	1'220.6
65	1'269.4

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang 3

Superplan - Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Art. 9 Abs. 5	
Alter	Maximal mögliches Altersguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes (zur Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme)
25	17.4
26	35.1
27	53.3
28	71.7
29	90.6
30	109.8
31	129.4
32	152.3
33	175.8
34	199.7
35	224.1
36	249.0
37	274.4
38	300.2
39	326.7
40	353.6
41	381.1
42	412.1
43	443.7
44	476.0
45	508.9
46	542.5
47	576.7
48	611.7
49	647.3
50	683.7
51	720.7
52	761.5
53	803.2
54	845.6
55	889.0
56	933.1
57	978.2
58	1'024.2
59	1'071.0
60	1'118.9
61	1'167.6
62	1'217.4
63	1'268.1
64	1'319.9
65	1'372.7

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Zusätzliche Bedingungen für die auswärtige Mitgliedschaft

In Ergänzung zu Art. 4, Abs. 1 des SVE-Reglements gelten folgende Bedingungen für die auswärtige Mitgliedschaft von Versicherten.

1. Aufgabe der Erwerbstätigkeit (kein Erwerbseinkommen mehr)

Zusätzliche Bedingungen für auswärtige Mitgliedschaft ohne Erwerbseinkommen

- Die Kündigung erfolgt durch die Firma (mit oder ohne Sozialplan)
- Das Gesuch um Verbleib als auswärtiges Mitglied in der Vorsorgeeinrichtung hat durch die Personalstelle in schriftlicher Form und begründet zu erfolgen
- Das Inkasso der Beiträge (Risikobeiträge Versicherte/Firma sowie Sparbeiträge Versicherte/Firma) erfolgt über Firma

Regelung für Versicherte jünger als 55 Jahre:

- Verbleib als Versicherter in der SVE für längstens 6 Monate

Regelung für Versicherte mit Alter 55:

- Verbleib als Versicherter in der SVE längstens bis zur Vollendung des 58. Altersjahres
- Vorzeitiger Altersrücktritt gemäss den reglementarischen Bestimmungen der SVE (Art. 11)

Regelung für Versicherte ab Alter 56:

- Verbleib als Versicherter in der SVE längstens für zwei Jahre
- Vorzeitiger Altersrücktritt gemäss den reglementarischen Bestimmungen der SVE (Art. 11)

2. Weiterführung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (Erwerbseinkommen vorhanden)

Zusätzliche Bedingungen für auswärtige Mitgliedschaft

- Vorliegen keiner gleichwertigen Vorsorgeeinrichtung beim neuen Arbeitgeber
- Zustimmung des neuen Arbeitgebers zum Verbleib des Versicherten bei der SVE
- Weiterversicherung auf bisherigem Versicherungsniveau (Lohnerhöhungen sind nicht zulässig)

Der Stiftungsrat entscheidet auf Antrag der SVE Geschäftsleitung.